

93. Was ist unter Verursachung eines Schadens an der Gesundheit eines Menschen im Sinne des §. 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. (R.G.Bl. S. 145), zu verstehen?

III. Straffenat. Ur. v. 6. Februar 1890 g. C. Rep. 3341/89.

I. Landgericht Nordhausen.

Aus den Gründen:

Der Eröffnungsbeschluß beschuldigte den Angeklagten aus §. 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, wissentlich Gegenstände (Würste), deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel verkauft zu haben. Verurteilt ist er aus §. 14 des Gesetzes wegen fahrlässigen Verkaufes, zugleich unter der Annahme, daß dadurch ein Schaden an der Gesundheit von Menschen verursacht worden ist. Seine Revision bezeichnet die angewendete Vorschrift und §. 266 St. P. O. als verlegt. Sie erscheint nicht begründet.

In objektiver Hinsicht wird nicht die auf ärztlichen Gutachten ruhende Feststellung, daß die Wurst die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, sondern nur die Annahme eines durch den Genuß an der Gesundheit von Menschen wirklich verursachten Schadens bemängelt. Das Gericht stützt diese letztere Feststellung darauf, daß sämtliche Familienglieder des Käufers S. einige Zeit, nachdem sie von der gekochten Wurst gegessen, unwohl wurden und sich übergeben mußten. Die Revision meint: die Gesundheit sei der Zustand des Wohlbefindens im Hinblick auf eine längere Zeitperiode: ein kurzer Schmerz, ein momentanes Unwohlsein sei keine Schädigung der Gesundheit. Dem Angriffe war nicht stattzugeben. Der fragliche §. 14 des Nahrungsmittelgesetzes bestimmt ein höheres Strafmaß, wenn die Handlung (in lediglich objektiver Wirkung),

Entsch. des R. G.'s in Straff. Bb. 6 S. 259,  
einen Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht hat. Das Strafgesetzbuch spricht in den §§. 223. 326 von einer verursachten Beschädigung der Gesundheit. Unter Schaden überhaupt ist jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen sowohl hinsichtlich seines Körpers als seiner Freiheit oder Ehre oder seines Vermögens zu verstehen (§. 1 I. 6 A. L. R.'s). Ein Schaden an der Gesundheit liegt dann vor, wenn durch die Einwirkung auf den Körper eines Menschen dessen Organismus in den zum Leben erforderlichen gewöhnlichen Verrichtungen eine, wenigstens teilweise, Störung erleidet. Dabei kommt es auf die Beschaffenheit des Menschen an, gegen den die Handlung gerichtet ist; durch die Verschlimmerung einer Krankheit kann die Gesundheit beschädigt werden.

Vgl. Entsch. des R. G. in Straff. Bb. 19 S. 226.

Gewiß läßt sich nicht jede Verursachung von Schmerz, Übelbefinden, Mißbehagen, Ekel für eine Gesundheitsbeschädigung erachten; im §. 223 St.G.B.'s sind die Begriffe von körperlicher Mißhandlung und Beschädigung an der Gesundheit nebeneinander gestellt.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 258, Bd. 18 S. 135.

Aber jedenfalls ist es unrichtig, wenn die Revision einen krankhaften Zustand von längerer Dauer erfordert (vgl. §§. 223. 224 St.G.B.'s). Die Feststellung der Gesundheitsbeschädigung betrifft an sich eine Thatfrage. Wenn der Vorrichter hier für erwiesen erachtet, daß die, welche von der Wurst genossen, nicht bloß überhaupt unwohl geworden sind, sondern daß das Unwohlsein bis zum Erbrechen geführt, daß also zur Wiederherstellung der gestörten Verrichtungen des Organismus, des Magens, eine natürliche Gegenwirkung (Reaktion) stattgefunden hat, so kann in der Feststellung einer Beschädigung der S.'schen Familie an ihrer Gesundheit der Einfluß eines Rechtsirrtumes nicht erblickt werden.